

**Satzung zur Änderung der „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau - AÖR – über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)“**

vom .....\*)

Der Verwaltungsrat hat am ..... auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils aktuellen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau - AöR – über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)“ vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

“

| Behältnisvolumen | Entleerungsturnus | Gebühr   |
|------------------|-------------------|----------|
| 80 Liter         | vierwöchentlich   | 6,80 €   |
| 120 Liter        | vierwöchentlich   | 10,30 €  |
| 80 Liter         | zweiwöchentlich   | 13,70 €  |
| 120 Liter        | zweiwöchentlich   | 20,50 €  |
| 240 Liter        | zweiwöchentlich   | 41,10 €  |
| 1.100 Liter      | zweiwöchentlich   | 188,20 € |
| 1.100 Liter      | wöchentlich       | 376,30 € |

”

b) In Nr. 2 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

“

| Behältnisvolumen | Entleerungsturnus | Gebühr   |
|------------------|-------------------|----------|
| 80 Liter         | vierwöchentlich   | 4,00 €   |
| 120 Liter        | vierwöchentlich   | 6,10 €   |
| 80 Liter         | zweiwöchentlich   | 8,10 €   |
| 120 Liter        | zweiwöchentlich   | 12,10 €  |
| 240 Liter        | zweiwöchentlich   | 24,20 €  |
| 1.100 Liter      | zweiwöchentlich   | 110,80 € |
| 1.100 Liter      | wöchentlich       | 221,70 € |

”

c) In Nr. 3 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

“

| Behältnisvolumen | Entleerungsturnus  | Gebühr  |
|------------------|--|---------|
| 120 Liter        | wöchentlich (Vollwochen von Juni bis September)/ zweiwöchentlich | 7,80 €  |
| 240 Liter        | wöchentlich (Vollwochen von Juni bis September)/ zweiwöchentlich | 15,50 € |
| 1.100 Liter      | wöchentlich (Vollwochen von Juni bis September)/ zweiwöchentlich | 71,10 € |

”

d) In Nr. 4 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

„

| Behältnisvolumen | Gebühr  |
|------------------|---------|
| 80 Liter         | 8,40 €  |
| 120 Liter        | 10,50 € |
| 240 Liter        | 16,50 € |
| 1.100 Liter      | 64,20 € |

„

e) In Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa. die Tabelle wie folgt neu gefasst:

„

| Behältnisvolumen  | Entsorgungsgebühr je Tonne (Mg) | Abfuhrgebühr | monatliche Anschlussgebühr |
|-------------------|---------------------------------|--------------|----------------------------|
| 5 m <sup>3</sup>  | 141,30 €                        | 33,30 €      | 68,40 €                    |
| 7 m <sup>3</sup>  | 141,30 €                        | 82,10 €      | 88,00 €                    |
| 10 m <sup>3</sup> | 141,30 €                        | 82,10 €      | 107,80 €                   |

„

bb. In Satz 3 wird der Betrag „38,20 €“ durch den Betrag „21,20 €“ ersetzt.

f) In Nr. 6 wird der Betrag „5,00 €“ durch den Betrag „2,80 €“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zu dem Wertstoffhof Landau in der Pfalz werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Baumischabfälle, die nicht zum Recycling geeignet sind und Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) aus privaten Haushaltungen, je Tonne (Mg)  
153,50 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m<sup>3</sup>, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,45 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 23,00 €

2. Für die Anlieferung von Grünschnitt über die haushaltsübliche Menge von einer Gewichtstonne hinaus oder von Grundstücken, die nicht an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind, je Tonne (Mg)  
145,60 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m<sup>3</sup>, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,25 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 21,90 €

3. Für sonstige Abfälle zur Verwertung, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, werden Entgelte erhoben. Sie werden vom EWL nach den für den EWL vertraglich anfallenden Verwertungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags kalkuliert. Sie sind in einem Preisblatt veröffentlicht, das sowohl auf der Homepage des EWL enthalten ist als auch auf dem Wertstoffhof aushängt. Das Preisblatt wird kontinuierlich an die aktuelle Preisentwicklung angepasst.“

## II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Landau in der Pfalz, .....  
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck  
Vorstandsvorsitzender

- \*) Die nach § 7 Absatz 2, Satz 2 der „Satzung Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts (EWL)“ erforderliche Zustimmung des Stadtrates Landau in der Pfalz erfolgte mit Beschluß des Stadtrates vom .....